

Infoblatt für TeilnehmerInnen bei ÖWAV-Veranstaltungen „Corona“-Verhaltensregeln



Quelle: Innenministerium, "Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement" (SKKM)

Bei Symptomen wie „Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes“ bzw. wenn Sie sich krank fühlen oder Sie Kontakt zu bestätigten Corona-Fällen bzw. Verdachtsfällen hatten, nehmen Sie bitte nicht an der Veranstaltung teil!

Sollten die o.g. Symptome vor Ort auftreten, ist umgehend der/die Vortragende bzw. Kurs-/SeminarleiterIn zu informieren!

- Bitte verzichten Sie auf Händeschütteln und Umarmungen.
- Bitte halten Sie mindestens **2 Meter Abstand** zu anderen Personen.
- Bitte verzichten Sie auf enge Interaktion mit den anderen TeilnehmerInnen.
- Bitte vermeiden Sie Berührungen im Gesicht, vor allem mit ungereinigten Händen.
- **Niesen oder husten Sie in die Armbeuge** oder in ein Taschentuch.
- Bitte **waschen und/oder desinfizieren Sie Ihre Hände direkt nach dem Betreten** der Veranstaltung. Ein Desinfektionsmittel wird beim Eingang zur Verfügung gestellt. Bitte **waschen Sie Ihre Hände** außerdem mehrmals täglich, für mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife.
- FFP2-Masken-Pflicht bei Exkursionen (im Bus) bzw. bei Fahrgemeinschaften!

Wichtiger Hinweise zur Teilnahme an ÖWAV-Kursen und Seminaren:

- Verpflichtende Vorlage eines **Zutrittstests*** (Nachweis über einen negativen PCR-Test oder SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltest) – das Ergebnis darf bei einem Antigen-Test nicht länger als 24 Stunden, bei einem PCR-Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegen (ab Probennahme)
- Voraussichtlich wird auch das Tragen einer **FFP2-Maske** bei allen Wegen innerhalb des Veranstaltungsortes verpflichtend sein! *Nähere Informationen dazu folgen zeitnahe zur Veranstaltung.*

* Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, die in den vergangenen sechs Monaten mit SARS-CoV-2 infiziert waren und mittlerweile wieder genesen sind (jedoch FFP2-Masken-Pflicht). Nachgewiesen werden kann dies etwa durch ein ärztliches Attest oder ein positives PCR-Testergebnis aus dem entsprechenden Zeitraum. Alternativ kann auch ein positiver Test auf neutralisierende Antikörper (gültig sechs Monate ab Testzeitpunkt) vorgelegt werden.